

**Satzung**  
**Förderverein des städtischen Kindergarten Sinsheim-Rohrbach e.V.**

**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des städtischen Kindergarten Sinsheim-Rohrbach e.V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sinsheim (jetzt Mannheim) eingetragen werden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 74889 Sinsheim
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (September bis August).

**§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, im Kindergarten Sinsheim Rohrbach Bildung und Erziehung zu fördern und zu unterstützen. Dies schließt auch die sportliche Erziehung zum Erlernen oder Weiterentwickeln motorischer Fähigkeiten mit ein, auch wenn dies von Dritten erbracht wird.
- (2) Dies wird insbesondere durch die Ergänzung von Lehr- und Spielmitteln, sowie die finanzielle Unterstützung sonstiger, den Bildungs- und Erziehungszielen des Kindergartens dienenden Anschaffungen und Veranstaltungen realisiert.
- (3) Diese Unterstützung soll nur für den Kindergarten Sinsheim-Rohrbach gewährt werden, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ebenso juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur mit gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag möglich. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung binnen eines Monats erfolglos bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beitrag, Spenden**

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mittels Einzugsermächtigung von den Mitgliedern am Anfang des Kindergartenjahres eingezogen.
- (2) Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (3) Bescheinigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand ausgestellt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch ein Einladungsschreiben, das, soweit Eltern von Kindergartenkindern zu den Mitgliedern zählen, durch den Kindergarten über die Kindergartenkinder verteilt werden kann.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (4) Alle Wahlen finden offen statt. Geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) des Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl zweier Kassenprüfer
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge von Mitgliedern und die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Bericht des Kassenprüfers und der Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Ebenfalls gehören die jeweilige Kindergartenleiterin und der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende, oder deren Stellvertreter, dem Vorstand des Vereins als beratende Mitglieder an. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- (4) Der Vorstand gemäß Absatz 1 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer einberufen und sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Nichtmitglieder beratend hinzugezogen werden.
- (7) Abweichend von Absatz 4 wird die Wahlperiode für den Vorsitzenden und den Schriftführer im Gründungsjahr auf die Dauer von einem Jahr festgesetzt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben beide bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Er bestimmt insbesondere, wie die Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden sollen.

## **§ 11 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes**

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das bei Vereinsauflösung vorhandene Vermögen geht auf die Stadt Sinsheim bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Kindertageträger mit der Verpflichtung über, es ausschließlich für den Kindergarten Sinsheim-Rohrbach zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung mit gleicher Mehrheit eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Der Verein wurde am 11.05.2005 gegründet; diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.